

allen Entscheidungen, die sie betreffen, altersgemäß beteiligt zu werden und im Falle von Konflikten den Heimausschuss zur Interessensvertretung einzuschalten. Sie untersagt körperliche Züchtigung ebenso ausdrücklich wie diskriminierende Äußerungen und regelt die Fälle von körperlichem Zwang und zwangsweiser Einzelunterbringung. Die Anerkennung der Rechte auf Glaubens- und Bekenntnisfreiheit, auf Information und freie Meinungsäußerung, auf Wahrung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses, auf Eigentum sowie das Petitionsrecht explizit bestätigt und durch detaillierte Regelungen ergänzt.

Die Herstellung rechtlicher Verbindlichkeiten bildet die Grundlage für eine sinnvolle Aufklärungsarbeit über die Rechte von Kindern und Jugendlichen in der außerfamiliären Erziehung. Sowohl bei den betroffenen Jugendlichen wie auch beim pädagogischen Personal herrscht weitgehende Unsicherheit und Unwissenheit über die bestehende Rechtslage, was noch immer eine Praxis kleinerer oder größerer Rechtsverletzungen untermauert, die beim Strafabzug vom Taschengeld beginnt und bei Umgehung der Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte der Minderjährigen endet.

Darüber hinaus gilt es nach wie vor, in den Einrichtungen Strukturen zu schaffen, die den Kindern Einfluss auf sie tangierende Entscheidungen sichert bzw. die Entscheidungsbefugnisse bestehender Organe der Kindervertretung zu stärken. Im Zuge der Heimrevolten sind vielerorts solche Organe in Form von Heimräten oder Sprecherräten eingerichtet worden und die hessische Richtlinie macht die Gründung eines Heimausschusses zumindest bei angemessenem Alter der betroffenen Kinder als Organ der Selbstverwaltung verbindlich. Praktisch sind die Kinderausschüsse jedoch oft von relevanten Entscheidungen ausgeschlossen und auf die unmittelbare Alltagsorganisation reduziert. Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen etwa an Personal- oder Finanzentscheidungen genießt dort, wo sie stattfindet, noch immer Modellcharakter.

Im Zusammenhang mit Rechten von Kindern und Jugendlichen ist im Bereich der außerfamiliären Erziehung auch die Entstehung und Entwicklung von weitgehend selbständigen Wohnformen von Jugendlichen von Interesse. Die verschiedenen Konzepte von außenbetreuten Jugendwohngruppen gehen auf die selbstverwalteten Jugendwohnkollektive zurück, die im Zuge der Selbstbestimmungs- und Demokratisierungsdiskussion der sechziger Jahre entstanden sind. In der Palette der Hilfeformen stellen sie heute ein Angebot dar, das am ehesten geeignet ist, erneut die Frage nach dem Selbstbestimmungsrecht von Kindern und Jugendlichen aufzuwerfen und damit auch eine Neubestimmung des Selbstverständnisses erzieherischer Hilfen anzuregen.

3. Hilfe zur Erziehung als soziale Dienstleistung

Die grundlegendste Frage nach den Rechten des Kindes stellt sich im Zusammenhang mit Hilfen zur Erziehung im Bereich der Planungs- und Platzierungsprozesse. Zu fragen ist, inwieweit dort von einem Selbstbestimmungsrecht junger Menschen ausgegangen wird und wie dem Rechnung getragen wird. In der gegenwärtigen Diskussion richtet sich die Aufmerksamkeit sowohl auf die Nichterfüllung rechtlicher Vorgaben in der Praxis wie auch auf Mängel im geltenden Recht.

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) ist weitgehend als Leistungsrecht konzipiert und stattet die Leistungsberechtigten als eigenverantwortlich handelnde Subjekte mit einem Wunsch- und Wahlrecht (§ 5) aus. Die Vorstellungen der Betroffenen sind für die Jugendhilfe handlungsleitend. Das Dienstleistungsverständnis des KJHG trägt dem Selbstbestimmungsrecht der Leistungsberechtigten somit im Grundsatz Rechnung.

Eine Anspruchsberechtigung auf Hilfe zur Erziehung kommt nach § 27 KJHG den Personensorgeberechtigten zu, deren Perspektive damit im gesamten Verfahren berücksichtigt werden muss. Den betroffenen Kindern und Jugendlichen sichert das KJHG prinzipiell eine ihrem Entwicklungs-